

768 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 01 18

Regierungsvorlage

**Zweites Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 15. November 1967
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über
Soziale Sicherheit**

Der Schweizerische Bundesrat und der Bundespräsident der Republik Österreich sind übereingekommen, das am 15. November 1967 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 — im folgenden Abkommen genannt — zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:
der Schweizerische Bundesrat:
Herrn Hans Wolf, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung,
der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Hans Thalberg, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.
Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. a) Artikel 1 Ziffer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„4. „zuständige Behörde“ in bezug auf Österreich den Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen den Bundesminister für Finanzen, in bezug auf die Schweiz das Bundesamt für Sozialversicherung;“

b) Artikel 1 Ziffer 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„5. „Grenzgänger“ Staatsangehörige, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates oder eines dritten Staates gewöhnlich aufhalten und im Ge-

biet des anderen Vertragsstaates einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen;“

c) Artikel 1 Ziffer 12 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„12. „Familienbeihilfen“

in bezug auf Österreich die Familienbeihilfe, in bezug auf die Schweiz die Kinderzulagen.“

2. Im Artikel 6 des Abkommens entfallen die Bezeichnung Absatz 1 und die Bestimmung des Absatzes 2.

3. Artikel 11 des Abkommens entfällt.

4. Artikel 13 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Wäre eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu entschädigen, so sind Leistungen nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt worden ist, die geeignet ist, eine solche Berufskrankheit zu verursachen.“

5. Im Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens entfällt der Ausdruck „vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b“.

6. Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens entfällt.

7. Artikel 18 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 sind die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen; Zeiten der schweizerischen freiwilligen Rentenversicherung bleiben hiebei außer Betracht.“

8. Artikel 19 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und der Leistungszuverlässigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung werden ausschließlich österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt.“

(2) Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreugeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden schweizerische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

(3) Bei der Durchführung des Artikels 18 Absätze 1 und 3 sind die schweizerischen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten heranzuziehen.

(4) Bei der Durchführung des Artikels 18 Absatz 3 wird die Bemessungsgrundlage ausschließlich aus den in der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten gebildet.

(5) Bei der Durchführung des Artikels 18 Absatz 4 gilt folgendes:

- a) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstmaß, so ist die Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstmaß von Versicherungsmonaten besteht.
- b) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilleistung innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestünde hingegen allein auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß, es sei denn, daß nach den schweizerischen Rechtsvorschriften eine Hilflosenschädigung gewährt wird.

(6) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so werden von den schweizerischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

(7) Für die Bemessung der Abfindung werden schweizerische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

(8) Die Sonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmaß

der österreichischen Teilleistung; Artikel 21 ist entsprechend anzuwenden.“

9. Artikel 20 Absatz 5 des Abkommens entfällt.

10. Im Artikel 21 des Abkommens entfallen die Bezeichnung Absatz 1 und die Bestimmung des Absatzes 2.

11. Artikel 22 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Erwerbstätige Staatsangehörige des einen Vertragsstaates erhalten Eingliederungs(Rehabilitations)maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, wenn sie in dessen Gebiet wohnen und, unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates beitragspflichtig waren.

(2) Die Nichterwerbstätigen und die minderjährigen Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft erhalten Eingliederungsmaßnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und, unmittelbar bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, ununterbrochen während mindestens eines Jahres dort gewohnt haben. Kinder erhalten außerdem Eingliederungsmaßnahmen, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen gewohnt haben.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für Grenzgänger unter der Voraussetzung, daß sie, bevor diese Maßnahmen in Betracht kommen, in einem dauernden vollen Beschäftigungsverhältnis standen.

(4) Günstigere Regelungen jedes Vertragsstaates bleiben unberührt.“

12. Artikel 23 Buchstabe b des Abkommens erhält folgende Fassung:

„b) Personen, die als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach den schweizerischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach den schweizerischen Rechtsvorschriften entrichtet haben.“

13. Artikel 25 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbständig erwerbstätig ist und im anderen Vertragsstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfen wie eine Person, die in diesem Ver-

768 der Beilagen

3

tragsstaat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Sofern die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates den Anspruch auf Familienbeihilfen von der Erfüllung einer bestimmten Beschäftigungszeit oder einer Zeit der Berufsausübung abhängig machen, werden die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten gleichartigen Zeiten angerechnet.

(3) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon abhängig, daß sich die Kinder in diesem Vertragsstaat ständig aufhalten, so werden die Kinder, die sich ständig im anderen Vertragsstaat aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich ständig im ersten Vertragsstaat auf.

(4) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsendet, so finden weiterhin die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates Anwendung, in dem der Dienstgeber (Arbeitgeber) seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(5) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienbeihilfen erfüllt, so werden Familienbeihilfen ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sich das Kind ständig aufhält.

(6) Eine Person, für die während eines Kalendermonats nacheinander die Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates gelten, hat für den betreffenden Kalendermonat nur Anspruch auf die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(7) Unter Kindern im Sinne dieses Kapitels sind Personen zu verstehen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind.“

14. Artikel 30 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen Behörden errichten zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen.“

15. Artikel 35 a des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.“

16. In Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfallen die Worte „mit Ausnahme seines Artikels 11“.

17. Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

a) Das Abkommen gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie für Staatenlose, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten. Es gilt unter derselben Voraussetzung auch für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten.

b) Als österreichische Staatsbürger im Sinne des Abkommens gelten auch Personen, die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 im Gebiet Österreichs nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an dem danach in Betracht kommenden Tag deutscher Sprachzugehörigkeit und entweder staatenlos oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sind.“

18. a) In Ziffer 3 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „finden auf Schweizerbürger keine Anwendung“ durch den Ausdruck „bleiben unberührt“ ersetzt.

b) Ziffer 3 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„c) Die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen bleiben unberührt.“

c) In Ziffer 3 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt der Ausdruck „der Staatsangehörigen“.

d) Ziffer 3 Buchstabe f des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„f) Die Gleichstellung der österreichischen Staatsbürger mit den Schweizerbürgern gilt nicht für die schweizerischen Rechtsvorschriften über die Fürsorgeleistungen für im Ausland wohnhafte Schweizerbürger.“

19. Ziffer 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

a) Die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften wird bei Aufenthalt des Pensionsberechtigten in der Schweiz nicht gewährt.

b) Die schweizerischen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bleiben unberührt.“

20. Ziffer 5 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„5. Zu Artikel 6 des Abkommens:

Österreichische Staatsbürger, die als Rheinschiffer im Sinne des internationalen Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung auf Rheinschiffen von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz beschäftigt werden, gelten bezüglich der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, soweit sie nicht Wohnsitz in der Schweiz haben, als in der Schweiz beschäftigt; sie sind für den Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung den Grenzgängern gleichgestellt.“

21. Ziffer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

22. Nach Ziffer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird eine Ziffer 8 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„8 a. Zu Artikel 22 des Abkommens:

a) In Ergänzung des Absatzes 2 zweiter Satz werden Kinder, die in Österreich invalid geboren sind und deren Mutter sich dort vor der Geburt insgesamt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat, den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt. Die schweizerische Invalidenversicherung übernimmt im Falle eines Geburtsbrechens des Kindes auch die während der ersten drei Monate nach der Geburt in Österreich entstandenen Kosten bis zu dem Umfange, in dem sie solche Leistungen in der Schweiz hätte gewähren müssen.

b) Ein Aufenthalt des Kindes in Österreich von höchstens drei Monaten unterbricht die Wohndauer nach Absatz 2 zweiter Satz nicht.“

23. a) Ziffer 9 Buchstabe a/aa des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„aa) die eine Pension aus eigener Pensionsversicherung beziehen;“

b) Ziffer 9 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Österreichische Staatsbürger, die ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Schweiz

infolge Unfall oder Krankheit aufgeben müssen, gelten, solange sie Eingliederungsmaßnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung erhalten oder in der Schweiz verbleiben, für die Begründung eines ordentlichen Rentenanspruchs als in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert und unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.“

c) Der Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) Frauen österreichischer Staatsbürgerschaft, die die sonstigen Voraussetzungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften für die Begründung des Anspruchs auf ordentliche Mutterwaisenrenten erfüllen, gelten für diesen Anspruch als versichert, wenn sie sich unmittelbar vor dem Tod in Österreich gewöhnlich aufgehalten haben.“

24. Ziffer 11 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„11. Zu Artikel 25 des Abkommens:

- a) Eine unselbständige Erwerbstätigkeit begründet nur dann Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie nicht gegen bestehende Gesetze verstößt.
- b) Ein Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht nur, wenn die Beschäftigung mindestens einen Monat dauert.
- c) Absatz 6 schließt die Gewährung von Familienbeihilfen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften für kürzere Zeiträume als einen Monat nicht aus.“

Artikel 2

Das Zusatzabkommen vom 17. Mai 1973 zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit erhält die Bezeichnung „Erstes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit“.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

768 der Beilagen

5

(3) Artikel 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1976 in Kraft.

in der österreichischen Pensionsversicherung bei der festgestellten Leistungszuständigkeit.

(4) In der österreichischen Pensionsversicherung und in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gilt Artikel 35 Absätze 4 und 9 des Abkommens entsprechend. In den Fällen des Artikels 35 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens verbleibt es

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bern, am 30. November 1977 in zwei Urschriften.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

Hans Wolf m. p.

Für die Republik
Österreich:

Hans Thalberg m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende Zweite Zusatzabkommen ergänzt bzw. ändert das österreichisch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967, BGBl. Nr. 4/1969, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973, BGBl. Nr. 341/1974. Es enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind ebenso wie im Stammabkommen und im ersten Zusatzabkommen nicht enthalten. Ein Beschuß des Nationalrates, wonach dieses Zusatzabkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die finanziellen Auswirkungen des Zweiten Zusatzabkommens werden aus folgenden Gründen praktisch ohne Wirkung sein:

Im Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung obliegt die Durchführung des Abkommens den autonomen österreichischen Versicherungsträgern. Aus der Durchführung des Abkommens ergeben sich daher keine Auswirkungen auf den Personalstand des Bundes. Durch das Zweite Zusatzabkommen tritt diesbezüglich keine Änderung ein.

Zur Frage, inwieweit sich aus der Durchführung des Zweiten Zusatzabkommens allenfalls ergebende Mehrausgaben der Versicherungsträger zu einer Belastung des Sachaufwandes des Bundes im Wege der Bundesbeiträge führt, ist folgendes zu bemerken:

In der Unfallversicherung erwächst dem Bund aus der Durchführung des Abkommens unter Berücksichtigung der geltenden innerstaatlichen Rechtslage keine Vermehrung des Sach-

aufwandes. Durch das Zweite Zusatzabkommen tritt diesbezüglich keine Änderung ein.

In der Pensionsversicherung kann die finanzielle Auswirkung des Zweiten Zusatzabkommens aus folgenden Gründen nicht näher bestimmt werden:

Die im Zweiten Zusatzabkommen enthaltenen, die österreichischen Pensionsversicherungsträger betreffenden Neuregelungen dienen im überwiegenden Ausmaß einer Entflechtung und damit einer Vereinfachung in der Durchführung des Abkommens. Im Zusammenhang mit dieser Entflechtung wurde auch die Rechtsstellung der vom Abkommen betroffenen Personen in einigen Punkten verbessert. Da die Auswirkungen dieser leistungsrechtlichen Verbesserung jeweils nur einen kleinen, im voraus nicht abschätzbaren Teil aller vom Abkommen betroffenen Personen berühren wird, können die Auswirkungen des Zweiten Zusatzabkommens auf den Pensionsaufwand der Träger nicht näher bestimmt werden. Im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger werden aber solche Mehraufwendungen ohne Bedeutung sein. Der Bundesbeitrag nach § 80 ASVG, § 27 Abs. 2 GSPVG und § 19 Abs. 2 B-PVG wird daher praktisch nicht berührt werden. Die Bundesbeiträge nach § 27 Abs. 1 GSPVG und § 19 Abs. 1 B-PVG werden jedenfalls nicht berührt.

Die Regelungen über die Familienbeihilfen mußten an die mit 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, wonach für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, keine Familienbeihilfe gewährt wird, sofern nicht die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist, angepaßt werden. Das bisherige Abkommen sieht nämlich nur

eine auf bestimmte Fälle eingeschränkte Gegenseitigkeit vor. Gleichzeitig soll eine Regelung zur Verhinderung eines Doppelbezuges an Familienbeihilfen in das Abkommen aufgenommen werden.

Finanzielle Belastungen ergeben sich durch die Neuregelung keine.

II. Das Zweite Zusatzabkommen im allgemeinen

Das mit 1. Juni 1975 in Kraft getretene Zweite Zusatzabkommen vom 29. März 1974 zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 280/1975, ist für den österreichischen Bereich der zwischenstaatlichen Sozialversicherung insoweit von Bedeutung, als es eine Reihe von Neuregelungen enthält, durch die eine wesentliche Vereinfachung in der Durchführung des Abkommens erreicht werden soll bzw. durch die die Rechtsstellung der betroffenen Personen verbessert wird. Diese Neuregelungen haben bereits in dem am 1. November 1976 in Kraft getretenen österreichisch-schwedischen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 587/1976, und bei den in jüngster Zeit abgeschlossenen Verhandlungen mit Belgien und Griechenland betreffend ein Abkommen über Soziale Sicherheit mit diesen Staaten ihren Niederschlag gefunden; sie werden durch ein am 16. September 1975 unterzeichnetes Zusatzabkommen auch in das österreichisch-britische Abkommen (71 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) Eingang finden.

Durch das vorliegende Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-schweizerischen Abkommen soll diese neue, im Sinne einer Entflechtung gelegene zwischenstaatliche Vertragsrechtslage auch im Verhältnis zur Schweiz wirksam werden. Im Hinblick auf die fast gleichlautenden Bestimmungen des österreichisch-liechtensteinischen Abkommens und die praktisch identische innerstaatliche Rechtslage in der Schweiz und in Liechtenstein wird gleichzeitig auch ein entsprechendes Zusatzabkommen im Verhältnis zu Liechtenstein abgeschlossen.

Neben diesen, sich insbesondere im österreichischen Rechtsbereich auswirkenden Neuregelungen konnte eine Besserstellung österreichischer Staatsbürger im Bereich der schweizerischen Invalidenversicherung, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen, erreicht werden.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Zweiten Zusatzabkommens

Soweit die im Rahmen des vorliegenden Zweiten Zusatzabkommens vereinbarten Regelungen den im Zweiten Zusatzabkommen vom 29. März 1974 zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Neuregelungen entsprechen, erfolgt zwecks Ver-

meidung unnötiger Wiederholungen unter der Kurzbezeichnung „2. ZA-BRD“ eine Bezugnahme auf dieses Zusatzabkommen und die Erläuterungen hiezu (siehe 1196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP).

Zu Art. 1 Z. 1

Durch lit. a wird lediglich die Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ im Verhältnis zu Österreich der österreichischen Rechtsterminologie angepaßt.

Im Grenzbereich der vier deutschsprachigen Staaten Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz, gibt es Fälle, in denen z. B. ein in der Bundesrepublik Deutschland oder in Liechtenstein wohnender österreichischer Staatsbürger in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Im Hinblick darauf, daß die von der Schweiz mit diesen Staaten geschlossenen Abkommen ebenso wie das österreichisch-schweizerische Abkommen auf die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsstaaten eingeschränkt ist, kommt diesen Personen derzeit nicht die Eigenschaft eines Grenzgängers zu. In Vorwegnahme einer Gesamtlösung dieses und ähnlicher sich ergebender Probleme im Rahmen eines vierseitigen Abkommens zwischen den vier Staaten wird durch die Änderung des Begriffes „Grenzgänger“ durch lit. b bereits jetzt solchen Personen die Eigenschaften als Grenzgänger zuerkannt.

Zu Art. 1 Z. 2 und Z. 20

Wie bereits im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland (Art. 1 Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 10 lit. b 2. ZA-BRD) wird im Sinne einer der Vereinfachung der Durchführung des Abkommens dienenden Entflechtung in allen Fällen einer gleichzeitigen Ausübung von Erwerbstätigkeiten in beiden Vertragsstaaten eine doppelte Pflichtversicherung eintreten (Z. 2) bzw. wird eine freiwillige Versicherung in Österreich neben einer Pflichtversicherung in der Schweiz oder eine gleichzeitige freiwillige Versicherung in beiden Vertragsstaaten ermöglicht (Entfall der Z. 5 lit. b bis d des Schlußprotokolls — Z. 20).

Hinsichtlich der Pensionsberechnung auf Grund des dadurch ermöglichten umfänglicheren Erwerbes von sich deckenden Versicherungszeiten siehe die Neufassung des Art. 18 Abs. 5 des Abkommens (Art. 1 Z. 7).

Zu Art. 1 Z. 3 und 21

Die auf dem Integrationsgedanken beruhende Bestimmung des Art. 11 des Abkommens sieht eine Gleichstellung von Tatbeständen vor, die jedoch in den nationalen Rechtsbereichen der beiden Vertragsstaaten eine ungleiche versicherungsrechtliche Beurteilung erfahren. Z. 7 lit. a des Schlußprotokolls stellt auf einem Teilgebiet den Ver-

768 der Beilagen

7

such dar, dieser Ungleichheit Rechnung zu tragen. Daraus ergeben sich aber unterschiedliche und zum Teil unvertretbare Auswirkungen. Die Streichung der Bestimmung des Art. 11 des Abkommens (Z. 3) und der Z. 7 des Schlußprotokolls (Z. 21) trägt dem von österreichischer Seite in den letzten Jahren mit steigendem Nachdruck vertretenen Bestreben Rechnung, von einer solchen Integration der Vertragsstaaten abzugehen. Dadurch wird aber auch eine Vereinfachung und damit wesentliche administrative Erleichterung für die betroffenen Versicherungsträger erreicht werden.

Zu Art. 1 Z. 4 und 5

Die Abkommen mit der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland sehen als einzige der von Österreich geschlossenen Abkommen bei der Entschädigung einer in beiden Vertragsstaaten erworbenen Berufskrankheit eine Proratisierung der Renten im Verhältnis der in den Vertragsstaaten zurückgelegten Dauer der Expositionszeiten vor.

Im Hinblick auf die sich bei der Feststellung des jeweiligen Prorata-Verhältnisses ergebenden Schwierigkeiten und im Sinne einer Angleichung an die im Verhältnis zu allen anderen Vertragspartnern Österreichs getroffenen Regelungen sieht die Neufassung des Art. 13 des Abkommens (Z. 4) vor, daß eine nach den jeweils innerstaatlichen Rechtsvorschriften von beiden Vertragsstaaten zu entschädigende Berufskrankheit nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates entschädigt wird, in dessen Gebiet die letzte Expositionzeit vorliegt.

Die Änderung im Art. 14 des Abkommens (Z. 5) ist im Hinblick auf die Neufassung des Art. 13 des Abkommens erforderlich.

Zu Art. 1 Z. 6 und Art. 3 Abs. 3

Auf Grund einer Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertages im Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines österreichisch-belgischen Abkommens über Soziale Sicherheit ist vorgesehen, den im Verhältnis zu einigen Vertragsstaaten normierten Ausschluß der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für einen Anspruch auf vorzeitige Alterspension nach den österreichischen Rechtsvorschriften aufzuheben. Diese Anregung wurde auch in dem bereits eingangs genannten österreichisch-schwedischen Abkommen berücksichtigt.

Durch die Streichung des Art. 17 Abs. 2 des Abkommens (Z. 6) wird dieser Ausschluß im Verhältnis zur Schweiz unter Berücksichtigung der den Versicherungsträgern empfohlenen Vorweganwendung rückwirkend mit dem 1. Jänner 1976 (Art. 3 Abs. 3) aufgehoben. Damit wird auch dem anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens durchgeföhrten Notenwechsel Rech-

nung getragen, in dem von schweizerischer Seite der Wunsch nach Gleichbehandlung mit künftigen Vertragspartnern Österreichs in dieser Beziehung zum Ausdruck gebracht wurde.

Zu Art. 1 Z. 7

Unter anderem als Folge der durch die im Art. 1 Z. 2 und Z. 19 lit. b vorgenommenen Änderungen eingeräumten Möglichkeit des Erwerbes sich deckender Versicherungszeiten tritt durch die Neufassung des Art. 18 Abs. 5 des Abkommens wie im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland (Art. 1 Nr. 11 2. ZA-BRD) an die Stelle der bisherigen Ausschlußregelung eine Regelung, wodurch die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten künftig in allen Fällen mit ihrem vollen Ausmaß bei der Berechnung der Teilpension zu berücksichtigen sein werden. Eine doppelte Berücksichtigung von Versicherungszeiten ergibt sich bereits derzeit im Hinblick auf die geltende Bestimmung des Art. 19 Abs. 9 des Abkommens für sich deckende Pflichtversicherungszeiten oder vor dem Inkrafttreten des Abkommens gelegene Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

Im Hinblick auf den Entfall der Z. 5 lit. c des Schlußprotokolls (siehe Art. 1 Z. 20) mußte sichergestellt werden, daß auch in Zukunft Zeiten der schweizerischen freiwilligen Rentenversicherung, die sich mit österreichischen Versicherungszeiten decken, außer Betracht zu bleiben haben.

Zu Art. 1 Z. 8

Die Notwendigkeit einer Änderung einzelner österreichischer Regelbestimmungen wird dazu benutzt, eine Neuordnung des Art. 19 des Abkommens im Sinne der im Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland enthaltenen analogen Regelungen (Art. 1 Z. 12 2. ZA-BRD) vorzunehmen. Eine Gegenüberstellung der neuen Bestimmungen mit den bisher geltenden Bestimmungen erleichtert das Aufsuchen der korrespondierenden Bestimmungen und erläutert die vorgesehenen Neuregelungen:

Abs. 1 = Abs. 1: Die Neufassung bringt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bei der Durchführung des Abkommens mit sich.

Abs. 2 = Abs. 13.

Abs. 3 = Abs. 6: Durch die zusätzliche Zitierung des Abs. 1 des Art. 18 des Abkommens wird erreicht, daß die schweizerischen Versicherungszeiten nicht nur bei der Berechnung der österreichischen Teilpension, sondern auch bei der Prüfung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den österreichischen Rechtsvorschriften anrechenbar wären, zu berücksichtigen sind.

Abs. 4 = Abs. 7: Die Aufnahme der Bestimmung des zweiten Satzes des bisher geltenden Abs. 7 ist im Hinblick auf den Übergangscharakter nicht mehr erforderlich.

Abs. 5 lit. a = Abs. 10 in der Fassung des Zusatzabkommens.

Abs. 5 lit. b = Abs. 15 in der Fassung des Zusatzabkommens.

Abs. 6 = Abs. 12: Die Änderung des Abs. 1 macht eine Änderung dieses Absatzes erforderlich. Die Bestimmung dieses Absatzes wird daher der in anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen analogen Bestimmung angepaßt.

Abs. 7 = Abs. 14 in der Fassung des Zusatzabkommens.

Abs. 8 = Abs. 16.

Der Entfall der bisher geltenden Bestimmungen der Abs. 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 11 ergibt sich aus folgenden Gründen:

Durch die Bestimmung des Abs. 2 sollte lediglich klargestellt werden, daß von der Zusammenrechnung nach Art. 17 Abs. 1 des Abkommens im Hinblick auf das dort verwendete Wort „zurückgelegt“ auch die nach den Bestimmungen des Auslandsrenten-Übernahmengesetzes — ARÜG zu berücksichtigenden Zeiten erfaßt werden. Im Hinblick auf ihren bloß deklaratorischen Charakter ist diese Bestimmung nicht erforderlich.

Die Bestimmung des Abs. 3 kann im Hinblick auf die mit der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und den Parallelgesetzen eingetretene innerstaatliche Rechtsänderung entfallen, wonach jede Versicherungszeit ohne zeitliche Beschränkung die Anrechnung von Ersatzzeiten ermöglicht.

Im Hinblick auf die praktische Bedeutungslosigkeit der Bestimmung des Abs. 4 sowie im Sinne einer Entflechtung und damit einer Verwaltungsvereinfachung wird diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen.

Die Bestimmung des Abs. 5 hat rein deklaratorischen Charakter und wird daher nicht mehr aufgenommen.

Die Bestimmung des Abs. 8 ist im Hinblick auf die mit der 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgenommene Streichung des § 251 Abs. 1 bis 3 ASVG nicht mehr erforderlich.

Der Entfall der Bestimmung des Abs. 9 erfolgt im Hinblick auf die Neufassung des Art. 18 Abs. 5 des Abkommens (siehe Art. 1 Z. 7).

Da die Bestimmung des Abs. 11 nur formaler Art ist und ihr keine praktische Wirkung zu kommt, wird diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen.

Zu Art. 1 Z. 9 und 10

Die Streichung des Art. 20 Abs. 5 (Z. 9) und des Art. 21 Abs. 2 des Abkommens (Z. 10) dient einer Verwaltungsvereinfachung, da hierdurch vermieden wird, daß eine Änderung der schweizerischen Leistung zu einer Neufeststellung der österreichischen Leistung führt. Darüber hinaus ergeben sich für die betroffenen Personen insofern positive Auswirkungen, als derzeit eine Erhöhung der schweizerischen Leistung aus den diesen Bestimmungen zugrunde liegenden Gründen in der Regel eine Verminderung der österreichischen Leistung zur Folge hat.

Zu Art. 1 Z. 11, 12, 22 und 23

Die in diesen Ziffern enthaltenen Änderungen werden es insbesondere österreichischen Staatsbürgern ermöglichen, unter erleichterten Voraussetzungen Leistungen insbesondere aus der schweizerischen Invalidenversicherung, aber auch aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beanspruchen:

- a) Österreichische Staatsbürger, die in der Schweiz wohnen und dort erwerbstätig und damit beitragspflichtig sind, können Eingliederungsmaßnahmen ohne Vorversicherungszeit beanspruchen (Neufassung des Art. 22 Abs. 1 des Abkommens — Z. 11); nach der geltenden Regelung ist eine unmittelbar vorhergehende einjährige Beitragsdauer erforderlich.
- b) Österreichische Staatsbürger, die als Grenzgänger in der Schweiz beschäftigt sind, können Eingliederungsmaßnahmen ebenfalls ohne Vorversicherungszeit beanspruchen (Neufassung des Art. 22 Abs. 3 des Abkommens — Z. 11); nach der geltenden Regelung ist eine zweijährige Beitragsdauer innerhalb der drei vorangehenden Jahre erforderlich.
- c) Nicht erwerbstätige österreichische Staatsbürger werden bei Wohnsitz in der Schweiz Eingliederungsmaßnahmen wie bisher dann erhalten, wenn sie unmittelbar vorher ein Jahr ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben (Neufassung der Einleitung des Art. 22 Abs. 2 des Abkommens — Z. 11).
- d) Durch die neue Z. 8 a lit. a des Schlußprotokolls (Z. 21) werden unter bestimmten Voraussetzungen die in Österreich invalid geborenen Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft solchen in der Schweiz geborenen Kindern gleichgestellt und damit die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen ohne einjährige Wohndauer sicher gestellt. Überdies ist in diesen Fällen bei Geburtsgebrechen eine Kostenübernahme durch die schweizerische Invalidenversicherung vorgesehen.

- e) Durch die neue Z. 8 a lit. b des Schlußprotokolls (Z. 22) wird die im Art. 22 Abs. 2 zweiter Satz des Abkommens geforderte ununterbrochene Wohndauer dadurch gemildert, daß sie durch einen höchstens dreimonatigen Aufenthalt in Österreich nicht unterbrochen wird.
- f) Die im Art. 23 lit. b des Abkommens für Grenzgänger für die Erfüllung der Versicherungsklausel vorgesehenen mindestens zweijährige Beitragssdauer in den letzten drei Jahren wird auf eine einjährige Beitragssdauer in den letzten drei Jahren herabgesetzt (Z. 12).
- g) Nach der geltenden Bestimmung der Z. 9 lit. a/aa des Schlußprotokolls gilt die Versicherungsklausel als erfüllt, wenn allein auf Grund österreichischer Versicherungszeiten oder auf Grund österreichischer und schweizerischer Versicherungszeiten ein Anspruch auf eine Invaliditäts(Erwerbsunfähigkeits)pension aus der österreichischen Pensionsversicherung besteht. Diese Fassung berücksichtigt nicht die insbesondere im Grenzbereich möglichen Fälle, in denen neben österreichischen und schweizerischen Versicherungszeiten auch in der Bundesrepublik Deutschland oder in Liechtenstein Versicherungszeiten erworben wurden. Weiters trägt sie nicht der nach § 253 Abs. 2 ASVG, § 72 Abs. 3 GSPVG und § 68 Abs. 3 B-PVG vorgesehenen automatischen Umwandlung der Invaliditäts(Erwerbsunfähigkeits)pension in eine Alterspension bzw. dem Bezug einer vorzeitigen Alterspension anstelle einer Invaliditäts(Erwerbsunfähigkeits)pension Rechnung. Durch die Neufassung dieser Bestimmung (Z. 23 lit. a) werden diese Schwierigkeiten beseitigt.
- h) Die in der geltenden Bestimmung der Z. 9 lit. b des Schlußprotokolls vorgesehene Einschränkung in bezug auf die Erfüllung der Versicherungsklausel hinsichtlich der Waisenrenten für Pflegekinder wird im Wege einer Neufassung dieser Bestimmung (Z. 23 lit. b) aufgehoben.
- i) Durch die neue lit. b der Z. 9 des Schlußprotokolls (Z. 23 lit. b) wird die Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht für österreichische Staatsbürger, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und ihre Erwerbstätigkeit infolge eines Unfalls oder einer Krankheit aufgeben müssen, für die Zeit vorgesehen, während der sie Eingliederungsmaßnahmen in der Schweiz erhalten oder in der Schweiz verbleiben. Durch die Aufrechterhaltung der Versicherungspflicht wird die Erfüllung der Versicherungsklausel, aber auch der Erwerb von weiteren Versicherungszeiten ermöglicht.
- j) Anspruch auf ordentliche Mutterwaisenrenten besteht nur, wenn die Mutter unmittelbar vor dem Tod versichert war. Durch die neue lit. c der Z. 9 des Schlußprotokolls (Z. 23 lit. c) ist die Erfüllung der Versicherungsklausel auch dann vorgesehen, wenn die Frau z. B. im Hinblick auf die Betreuung des Kindes in Österreich wohnt und daher in der Schweiz nicht mehr versichert ist.

Die unter den lit. a und b angeführten Verbesserungen auf Grund des Wegfalles einer Vorsicherungszeit für die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen aus der schweizerischen Invalidenversicherung gelten aus Gründen der Gegenseitigkeit auch für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen aus der österreichischen Pensionsversicherung an Schweizerbürger.

Zu Art. 1 Z. 13 und 23

Die Regelung über die Familienbeihilfen wurde weitgehend der Regelung im Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit angeglichen.

Zu Art. 1 Z. 14

Durch die Änderung des Art. 30 Abs. 3 des Abkommens soll die Errichtung von Verbindungsstellen nicht mehr im Abkommen selbst geregelt werden, sondern entsprechend allen von Österreich in letzter Zeit geschlossenen Abkommen in der nach Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Durchführungsvereinbarung.

Zu Art. 1 Z. 15

Durch die Neufassung wird der durch das Zusatzabkommen eingefügte Art. 35 a des Abkommens lediglich in formaler Hinsicht an die im Art. 1 Nr. 34 2. ZA-BRD getroffene Formulierung angepaßt.

Zu Art. 1 Z. 16

Durch diese Bestimmung wird dem Entfall des Art. 11 des Abkommens (Art. 1 Z. 3) Rechnung getragen.

Zu Art. 1 Z. 17

Durch die neue Bestimmung der Z. 2 lit. a des Schlußprotokolls wird der Anwendungsbereich des Abkommens auf die in einem der Vertragsstaaten wohnenden Flüchtlinge, Staatenlosen sowie deren Angehörige und Hinterbliebene ausgedehnt.

Die geltende Bestimmung der Z. 2 des Schlußprotokolls wird unverändert als lit. b aufgenommen.

10

768 der Beilagen

Zu Art. 1 Z. 18

Lit. a und c: Im Hinblick auf die im Art. 1 Z. 16 vorgenommene Einbeziehung von Flüchtlingen und Staatenlosen in den Anwendungsbereich des Abkommens erfolgt zur Vermeidung allfälliger Auslegungsschwierigkeiten in formaler Hinsicht eine Anpassung der Z. 3 lit. b und d des Schlußprotokolls an die lit. a dieser Bestimmung.

Lit. b: Die derzeit geltende Bestimmung der Z. 3 lit. c des Schlußprotokolls bezieht sich auf § 226 Abs. 1 Z. 3 ASVG. Diese Vorschrift erfaßt Personen, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben und die gemäß § 1, § 2 oder § 2a des StaatsbürgerschaftsÜberleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Im Hinblick auf die weit in der Vergangenheit liegenden Tatbestände (Wohnsitz vor dem 13. März 1938 sowie z. B. nach § 1 leg. cit. Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft am 13. März 1938) kommt der im Art. 4 Abs. 1 des Abkommens normierten Gleichstellung, die erst mit dem Inkrafttreten des Abkommens wirksam geworden ist, keine materiell-rechtliche Wirkung zu. Die in Z. 3 lit. c des Schlußprotokolls vorgesehene Ausnahme hat daher rein deklaratorische Bedeutung und kann daher gestrichen werden.

Durch die neue Bestimmung der Z. 3 lit. c wird — wie bereits im Abkommen mit Schweden — erreicht, daß § 3 Abs. 2 lit. e ASVG von der Gleichstellungsnorm des Art. 4 des Abkommens unberührt bleibt und damit schweizerische Staatsangehörige auf Grund einer solchen Beschäftigung nicht der Versicherungspflicht in Österreich unterliegen.

Lit. d: Durch die Neufassung der Z. 3 lit. f des Schlußprotokolls wird die Ausnahme von der Gleichstellung für österreichische Staatsbürger hinsichtlich der für Schweizerbürger bestehenden Pflichtversicherung, wenn sie im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, beseitigt. Dadurch wird es auch in solchen Fällen österreichischen Staatsbürgern möglich sein, die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften für gewisse

Leistungsansprüche vorgesehene Versicherungsklausel zu erfüllen.

Zu Art. 1 Z. 19

Durch die Ergänzung der Z. 4 des Schlußprotokolls wird klargestellt, daß in allen Fällen der Wohnsitz in der Schweiz Voraussetzung für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist.

Zu Art. 1 Z. 20

Die Neufassung der geltenden Z. 5 lit. a des Schlußprotokolls erfolgt im Hinblick auf eine bevorstehende Revision des Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie im Hinblick auf eine Präzisierung hinsichtlich der von dieser Bestimmung betroffenen schweizerischen Rechtsvorschriften.

Hinsichtlich des Entfalls der geltenden Z. 5 lit. b bis d des Schlußprotokolls siehe die Ausführungen zu Art. 1 Z. 2.

Zu Art. 1 Z. 21

Siehe die Ausführungen zu Art. 1 Z. 3.

Zu Art. 1 Z. 22 und 23

Siehe die Ausführungen zu Art. 1 Z. 11.

Zu Art. 1 Z. 24

Siehe die Ausführungen zu Art. 1 Z. 13.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung ist nur formaler Art.

Zu Art. 3

Die Abs. 1 und 2 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.

Hinsichtlich Abs. 3 siehe unter Art. 1 Z. 6.

Abs. 4 stellt sicher, daß die in den einzelnen Bestimmungen des Zweiten Zusatzabkommens enthaltenen Verbesserungen auch auf vor dem Inkrafttreten des Zweiten Zusatzabkommens eingetretene Versicherungsfälle anwendbar werden. Der im Hinblick auf die Neufassung des Art. 19 Abs. 1 des Abkommens (Art. 1 Z. 8) mögliche Übergang der Leistungszuständigkeit bei der Neufeststellung von bereits festgestellten Leistungen ist jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausgeschlossen.